

# Bekanntmachung

---

## **Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 als Satzung beschlossen.

Der B-Plan Nr. 74 „Rettungswache“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Rettungswache“ besteht darin, eine Fläche für die Ansiedlung einer Rettungswache nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Landkreises Emsland im Nahbereich des Knotenpunktes Landstraße L 30/Bundesstraße B 401 zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Rettungswache“ befindet sich nord-östlich der Bockhorster Straße (L 30) und nördlich der Bockhorster Straße-Ost und hat eine Größe von rund 2.500 m<sup>2</sup>.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Poststraße 13, 1.OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne –Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, den 27.04.2026



Jörg Schmedes  
(Gemeindedirektor)

**-Übersichtsplan-**  
(unmaßstäblich)

